

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Politische Bildung in der Bundeswehr ZDv 12/1

Prof. Dr. Rupert Scholz

Die ZDv 12/1 "Politische Bildung in der Bundeswehr", Ausgabe Januar 1973, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung Führungsstab der Streitkräfte I 4

*Hinweis der Fa. Breuer-Computerpublishing zum Aktualisierungsgrad:
**Die ZDv 12/1 wird derzeit im BMVg überarbeitet. Die Herausgabe des
Neudrucks erfolgt voraussichtlich im Jahr 2000.***

***Änderungen einschl. Änderung Nr. 1 (vom 02.09.1991) eingearbeitet.
Die Weisung vom 12.07.1995 (Kapitel 4 III) wurde berücksichtigt und
mit entsprechenden Vermerken versehen.***

Lutzerath, den 23.08.1999

Vorbemerkung

1. Politische Bildung in der Bundeswehr soll den Soldaten die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen und ihnen helfen, als Staatsbürger in Uniform den Sinn und die Notwendigkeit ihres Dienstes für Frieden, Freiheit und Recht anzuerkennen.

2. Veränderungen im sicherheitspolitischen Umfeld und die wachsenden Herausforderungen unserer Zeit auf wirtschaftlichem, ökologischem und technologischem Gebiet, von denen sich der einzelne immer mehr in seinen Lebensbezügen betroffen sieht, stellen die politische Bildungsarbeit in der Bundeswehr vor neue Aufgaben.

Hierbei gilt es im besonderen, den Sinn des Dienens unter den sich ändernden politischen und gesellschaftlichen Bedingungen überzeugend zu vermitteln. Das heißt: Für die politische Bildung müssen auch künftig Zeit und Kraft aufgebracht werden.

3. Vorschriftenregelungen allein reichen nicht aus, dem Anspruch auf Sinnvermittlung zu genügen. Politische Bildung ist mehr als ein bloßes Unterrichtsfach. Sie ist unverzichtbare Aufgabe aller Vorgesetzten. Erst das stete Bemühen aller Vorgesetzten, die Prinzipien politischer Bildung in der Menschenführung Tag für Tag mit Leben zu erfüllen, vermag Sinn und Zweck des Dienstes überzeugend zu vermitteln. Der Soldat, der Werte und Verteidigungswürdigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht nur im Unterricht erlernt, sondern auch im täglichen Dienst erlebt, wird auch in der Lage sein, seine Aufgaben motiviert zu erfüllen. Hierbei ist entscheidend, daß jeder Soldat - ungeachtet der Härte mancher Anforderungen - ein von gegenseitiger persönlicher Achtung und Kameradschaft geprägtes Klima in unserer Bundeswehr selbst erfahren kann.

4. Die gute Kenntnis der Stellung und der Bedeutung der Streitkräfte in unserem Staat und ihres verfassungsgemäßen, demokratisch legitimierten Auftrages, lassen den Soldaten seinen Dienst mit Selbstbewußtsein versehen.

5. In der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 12/1 werden Grundlagen, Grundsätze, Ziele und Inhalte der politischen Bildung in der Bundeswehr festgelegt und durch didaktische Hinweise ergänzt.

Die ZDv 12/1 gründet auf der ZDv 10/1 "Innere Führung" und steht im engen Zusammenhang mit der ZDv 14/1 "Grundgesetz" sowie der ZDv 14/5 "Soldatengesetz". Sie ist in Verbindung mit der ZDv 3/1 "Methodik der Ausbildung" und ergänzenden Ausbildungsanweisungen der Teilstreitkräfte anzuwenden.

Dieter Wellershoff
Admiral
Generalinspekteur der Bundeswehr

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Grundlagen und Grundsätze	101-110
I.	Grundlagen	101-105
II.	Grundsätze	106-110
Kapitel 2	Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr	201-203
Kapitel 3	Inhalte der politischen Bildung in der Bundeswehr	301-304
Kapitel 4	Durchführung der politischen Bildung in der Bundeswehr	401-429
I.	Allgemeines	401-410
II.	Politische Bildung der Vorgesetzten	411-414
III.	Politische Bildung im Grundwehrdienst	415-419
IV.	Didaktische Hinweise	420-429

Anhang

Anlage 1	Ausbildungshilfsmittel für die politische Bildung in der Bundeswehr	1/1
Anlage 2	Wichtige Erlasse und Fundstellen	2/1
Anlage 3	Anschriftenverzeichnis	3/1

Vorwort zur Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in den Streitkräfte

Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in den Streitkräften

Kapitel 1

Grundlagen und Grundsätze

1. Grundlagen

101. Das Grundgesetz, das in seiner Werteordnung der Würde des Menschen den höchsten Rang zuweist, bestimmt die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Diese Grundordnung sichert die Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen, die Entwicklung der Gesellschaft und die Rechts- und Sozialstaatlichkeit.

102. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind an die im Grundgesetz verankerten Grundrechte gebunden. Der Schutz der Grundrechte ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Dieser verfassungsrechtlichen Schutzverpflichtung kann der Staat nur mit Hilfe seiner Bürger und ihres Eintretens für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland nachkommen.

Der Wehrdienst und besonders die allgemeine Wehrpflicht finden darin und im Friedensgebot des Grundgesetzes ihre Rechtfertigung.

103. Der Soldat der Bundeswehr ist Staatsbürger in Uniform. Dieses Leitbild verdeutlicht die rechtliche Stellung des Soldaten im Staat: Er hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden nur im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten eingeschränkt (§ 6 SG).

Das Leitbild vom "Staatsbürger in Uniform" ist aber auch Vorgabe und Ziel. Es bestimmt damit Führung, Ausbildung und Erziehung der Soldaten.

104. Als Zielvorstellung bezeichnet "Staatsbürger in Uniform" den Soldaten, der als politisch verantwortungsbewußter Bürger den Wert der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anerkennt, deshalb aus Überzeugung für ihre Erhaltung eintritt und damit bereit ist, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen (§ § 7, 8 SG).

105. Eine dieser Zielvorstellung entsprechende Einstellung und Haltung zu erreichen, ist Zweck der politischen Bildung. Das Soldatengesetz macht deshalb den Streitkräften den staatsbürgerlichen Unterricht zur Pflicht (§ 33 SG).

II. Grundsätze

106. Politische Bildung in der Bundeswehr ist ein Teil der Inneren Führung. Sie hat den Zweck, den Soldaten die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu verdeutlichen und ihnen zu helfen, den Sinn und die Notwendigkeit ihres Dienstes für Frieden, Freiheit und Recht anzuerkennen. Politische Bildung ist damit wesentliche Voraussetzung für die Einsatzbereitschaft jedes einzelnen Soldaten und der Truppe insgesamt.

107. Politische Bildung soll Überzeugungen vermitteln und Verhalten beeinflussen. Sie muß deshalb mehr sein als Unterrichtung und Wissensvermittlung im Rahmen eines Ausbildungsteilgebietes. Sie soll in jeden militärischen Dienst integriert sein. Der Soldat muß die Werte der Verfassung, denen er verpflichtet ist und für die er einsteht, auch im täglichen Dienst im beispielhaften Verhalten seiner Vorgesetzten erleben. Politische Bildung steht deshalb in enger Wechselbeziehung zur Menschenführung.

108. Politische Bildung in der Bundeswehr ist Erwachsenenbildung. Sie richtet sich an mündige, häufig aber unterschiedlich vorgebildete Staatsbürger.

109. Politische Bildung geht alle Soldaten an. Sie kann und darf nicht auf bestimmte Dienstgradgruppen eingeschränkt sein.

110. Politische Bildung soll auf das politische Interesse der Soldaten ausgerichtet sein.

Dabei gilt:

- (1) Die Pflicht des Soldaten, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten (§ 8 SG), und die übrigen Pflichten des Soldatengesetzes sind auch in der politischen Bildung in der Bundeswehr bindend.
- (2) Die Meinungsfreiheit des einzelnen ist zu respektieren (Art 5 GG). In der Diskussion sollen, unabhängig von der Dienststellung, sachliche Argumente den Ausschlag geben.
- (3) Der Zusammenhang der Bundeswehr beruht maßgeblich auf Achtung und Vertrauen und verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.

Im Dienst darf sich daher kein Soldat zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen (§ 15 Abs 1 Satz 1 SG).

Während der Freizeit findet das Recht der freien Meinungsäußerung innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen seine Grenzen an der Pflicht zur Kameradschaft (§ 15 Abs 2 Satz 1 SG).

Vorgesetzte dürfen ihre Untergebenen weder im Dienst noch in der Freizeit für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen (§ 15 Abs 4 und § 33 SG).

Kontroverse politische Standpunkte müssen auch in der politischen Bildung kontrovers dargestellt werden.

Kapitel 2

Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr

201. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages für die politische Bildung in der Bundesrepublik Deutschland nachfolgende Ziele bestimmt 1). Sie gelten auch für die politische Bildung in der Bundeswehr:

- (1) möglichst objektive Informationen über Faktoren und Funktionszusammenhänge politischer Prozesse zu geben;
- (2) das politische Problembewußtsein, die politische Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft zu entwickeln;
- (3) die Erkenntnis des eigenen Standortes im Rahmen der Gesamtgesellschaft zu fördern;
- (4) zur Bejahung der Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu führen;
- (5) die Fähigkeit zu politischem Handeln zu entwickeln;
- (6) das Wesen demokratischer Spielregeln bewußt zu machen und demokratische Verfahrensweisen einzuüben.

202. Besondere Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr ergeben sich aus dem Auftrag der Streitkräfte.

Politische Bildung in der Bundeswehr soll:

- (1) die Schutz- und Verteidigungswürdigkeit der Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und den Auftrag der Streitkräfte, den Frieden zu sichern oder wiederherzustellen, verdeutlichen;
- (2) die Fähigkeit fördern, die Rolle des Soldaten im Staat und in der Gesellschaft zu erkennen und sich mit ihr auseinanderzusetzen;
- (3) anleiten, die staatsbürgerlichen Rechte sachgerecht zu gebrauchen und die politische Bedeutung gesetzlicher Pflichten, insbesondere der Pflichten der Soldaten, zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Eine diesen Zielen verpflichtete politische Bildung bietet die Möglichkeit, das Vertrauen in den Vorgesetzten und untereinander zu stärken.

203. Historisch-politische Bildung trägt dazu bei, die Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr zu erreichen. Sie soll dem Soldaten den Zugang zum Verständnis des demokratisch verfaßten Gemeinwesens öffnen und den Wert und die Bedeutung des Grundgesetzes vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte veranschaulichen.

Sie soll dem Soldaten helfen, aus Kenntnis der Vergangenheit Maßstäbe für die Beurteilung von politischen Gegenwartsfragen zu gewinnen und so zu einem Traditionsverständnis führen, das im Einklang mit der Verfassung steht.

1) "Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/3297, vom 23.09.1968, S.3" (bestätigt vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/7988, vom 27.09.1990)

Kapitel 3

Inhalte der politischen Bildung in der Bundeswehr

301. Die Inhalte der politischen Bildung sind abgeleitet aus den vorgegebenen Zielen und orientieren sich am Auftrag der Bundeswehr. Sie berücksichtigen die Umwelt, den Erfahrungs- und Erlebnisbereich und das Interesse der Soldaten.

302. Politische Bildung in der Bundeswehr zeigt die friedensstiftende Funktion der Verfassung auf (Frieden im Staat); sie verdeutlicht die kriegsverhindernde Funktion der Streitkräfte (Frieden zwischen den Staaten).

Sie macht bewußt, daß der Frieden im Innern wie nach außen des Schutzes bedarf.

303. Folgende Inhalte haben neben allgemeinen politischen Themen und aktuellen Ereignissen unmittelbaren Bezug zum Dienst der Soldaten:

- Die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- Bundeswehr und Soldat in Staat und Gesellschaft,
- Sicherheits- und Verteidigungspolitik in einer sich ändernden Welt,
- Die globalen Herausforderungen unserer Zeit.

304. Alle Inhalte lassen sich den Bemühungen um einen gerechten inneren und gesicherten äußeren Frieden zuordnen:

(1) Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit als wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bieten die beste Gewähr dafür, daß Konflikte in der Gesellschaft ohne Gewaltanwendung ausgetragen werden können und soziale Gerechtigkeit angestrebt wird.

(2) Der Auftrag der Bundeswehr, die Regeln und Verfahren der politischen Kontrolle durch den Bundestag und die gewählte Regierung ergeben sich aus dem Grundgesetz.

Wie jede staatliche Institution ist die Bundeswehr an die Gesetze unseres demokratischen Rechtsstaates gebunden. Der Dienst der Soldaten, ihre Rechte und Pflichten sind in der Wehrgesetzgebung geregelt.

Die Streitkräfte und ihre Angehörigen sind Teil der Gesellschaft und damit ihren Einflüssen und Veränderungen unterworfen.

(3) Der Frieden zwischen den Staaten bedarf des Gleichgewichts der Macht.

Militärische Macht als Instrument der Friedenssicherung fördert politische Bemühungen um den Frieden, weil sie Verhandlungen ermöglicht, die zwischen gleichberechtigten Staaten mit dem Ziel geführt werden, den Frieden politisch zu organisieren.

(4) Immer mehr Lebensbezüge des einzelnen werden von neuen gesellschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen betroffen. Gesellschaftlicher Wertewandel, Bedingungen von Ökologie und Ökonomie, veränderte arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen, neue Informations- und Kommunikationstechniken, Mikroelektronik, Biotechnik u.a. sind Themenfelder, die zu neuen Denk- und Verhaltensweisen herausfordern.

Kapitel 4

Durchführung der politischen Bildung in der Bundeswehr

I. Allgemeines

401. Politische Bildung, die Interesse wecken will, räumt der Ausbildungsgruppe **Beteiligung** an Planung und Durchführung ein.

402. In der politischen Bildung sind vorzugsweise solche Unterrichtsformen und Methoden der Unterrichtsgestaltung zu wählen, die zur Mitarbeit und Mitwirkung anregen; z.B. Gruppenarbeit, Diskussion, Seminarveranstaltungen.

403. Vorgesetzte und Untergebene sind in der politischen Bildung **Partner** und in einem gemeinsamen Lernprozeß eingebunden.

404. Das **Gespräch** zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist ein wichtiges Mittel in der politischen Bildung. Vorgesetzte, die Sinn und Notwendigkeit von Befehlen und Aufträgen einsichtig machen, leisten damit zugleich einen Beitrag zur politischen Bildung.

405. Jeder Vorgesetzte muß sich darüberhinaus bewußt sein, daß sich politische Bildung nicht nur in Unterrichts- und Seminarveranstaltungen erschöpft. Erst sein Bemühen, die **Prinzipien der politischen Bildung auch in der Menschenführung zu verwirklichen**, vermag seinen Untergebenen Sinn und Zweck des Dienstes überzeugend zu vermitteln. Der Soldat, der die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht nur im Unterricht kennenlernt, sondern auch im Dienstalltag erlebt, wird in der Lage sein, seinen Auftrag motiviert zu erfüllen.

406. Die **Kommandeure** sind verantwortlich für die politische Bildung im unterstellten Bereich. Sie unterstützen die Einheitsführer bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung und führen die Dienstaufsicht. Die **Einheitsführer** oder Vorgesetzten in vergleichbarer Dienststellung leiten grundsätzlich die Veranstaltungen politischer Bildung.

407. **Fachleute aus dem zivilen Bereich** können zu allen Bildungsveranstaltungen herangezogen werden.

408. Die Teilnahme von Soldaten an **politisch bildenden Veranstaltungen** außerhalb der Bundeswehr ist von den Vorgesetzten zu unterstützen. Die Möglichkeit, Sonderurlaub zu gewähren, ist zu nutzen.

409. Wirksame Möglichkeiten der **Dienstaufsicht** in der politischen Bildung sind die aktive Teilnahme des Vorgesetzten am Lerngeschehen und das offene Gespräch mit seinen Untergebenen.

410. Kriterien des Erfolges der politischen Bildung sind weniger abfragbares Wissen als Einsichten, Erkenntnisse und Erfahrungen.

II. Politische Bildung der Vorgesetzten

411. **Alle Vorgesetzten** sind während ihrer gesamten Dienstzeit in den Prozeß politischer Bildung einzubeziehen. Jeder Vorgesetzte hat sich um seine politische Fortbildung zu bemühen. Nur politisch gebildete und interessierte Vorgesetzte sind in der Lage, auf Fragen ihrer Untergebenen und der Öffentlichkeit zu politischen Sachverhalten und Problemen einzugehen.

412. Politische Bildung ist unverzichtbarer **Teil der Ausbildung** der Offiziere und Unteroffiziere. Politische Bildung ist in allen Lehrgängen und Wehrübungen, die länger als eine Woche dauern, besonders auszuweisen.

413. In der **Weiterbildung** der Vorgesetzten sind bevorzugt aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis der politischen Bildung zu behandeln.

414. Der Aus- und Weiterbildung dienen auch Seminare, die das Zentrum Innere Führung und die Kommandobehörden in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie freien Trägern politischer Bildung veranstalten.

III. Politische Bildung im Grundwehrdienst

(Hinweis der Redaktion:

Der Bundesminister der Verteidigung entschied mit Schreiben vom 12.07.1995: "Das Kapitel 4 III. der ZDv 12/1 ... ist ab 01. Januar 1996 außer Kraft gesetzt und durch diese Weisung ersetzt. Die ZDv 12/1 wird nach Vorliegen erster Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Weisung geändert werden.")

Die Weisung ist am Ende dieser ZDv wiedergegeben. Das nicht mehr gültige Kapitel 4 III wird bis zur Änderung der ZDv 12/1 hier noch durchgestrichen abgebildet)

415. Politische Bildung in der Bundeswehr entspricht der Forderung des Soldatengesetzes nach **staatsbürgerlichem Unterricht** (§ 33 SG). Im Grundwehrdienst findet der zeitlich festgelegte Teil der politischen Bildung in Form von **Unterrichts- oder Seminarveranstaltungen** und als **aktuelle Information** statt. Hierfür sind von den zuständigen Vorgesetzten

Ausbildungszeiten festzulegen; sie dürfen **12 Stunden im Quartal nicht unterschreiten**.

416. Für die Unterrichtsveranstaltungen ist die **Doppelstunde** als kleinste Unterrichtseinheit festzulegen. Wo immer möglich, sind ein- bis zweitägige **Seminare** (Blockausbildung) abzuhalten oder andere geeignete Arbeitsformen (z.B. Projektmethode, Erkundung, Studienfahrt) zu wählen. Grundsätzlich soll jeder Soldat während seiner Dienstzeit gemeinsam mit seinen Vorgesetzten an einem Seminar zur politischen Bildung teilnehmen. Soldaten der Reserve kann die Teilnahme im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung angeboten werden.

417. Die **aktuelle Information** ist Teil der politischen Bildung. Sie ist möglichst **einmal wöchentlich** durchzuführen.

Gegenstand der aktuellen Information sind Fragen der Soldaten und politische Themen, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Anregungen dafür bieten neben allgemein zugänglichen Quellen die periodisch herausgegebenen Druckschriften und audiovisuellen Medien der Truppeninformation, in denen über Tatsachen, Ereignisse, Hintergründe und Entwicklungen berichtet wird sowie die Berichterstattung in den öffentlichen Medien.

418. Ereignisse, die in ihrer Tragweite den Auftrag der Streitkräfte und den Dienst des Soldaten in besonderer Weise berühren, erfordern eine umgehende und umfassende Information durch die zuständigen Vorgesetzten. Oftmals ist es geboten, daß diese Aufgabe von Kommandeuren persönlich wahrgenommen wird.

419. Ergänzend zu Ausbildungsvorhaben der politischen Bildung in den Einheiten können **politische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und staatsbürgerliche Informationstage** durch die Verbände und Kommandobehörden angeordnet und durchgeführt werden. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der politischen Erwachsenenbildung anzustreben.

Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten, der verfügbaren Zeit und der zugewiesenen Haushaltsmittel werden die staatsbürgerlichen Unterriehte durch **Unterrichtsfahrten** und durch **Besuche politischer Einrichtungen** sinnvoll ergänzt.

IV. Didaktische Hinweise

420. Die folgenden didaktischen Hinweise betreffen die im Rahmen der politischen Bildung durchzuführende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Soldaten.

421. **Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von** Unterrichten und Ausbildungsveranstaltungen im Ausbildungsteilgebiet "Politische Bildung" werden bestimmt durch:

Ausbildungsziel,
Ausbilder,
Ausbildungsgruppe,
Ausbildungsstoff,
Ausbildungsverfahren,
Ausbildungsmittel und Ausbildungshilfsmittel,
Rahmenbedingungen,
Erfolgskontrolle.

422. Für jedes Ausbildungsvorhaben ist ein **Ausbildungsziel** festzulegen, das sich auf die allgemeinen und besonderen Ziele der politischen Bildung gründet. Damit ist das Ausbildungsziel nicht nur auf Wissensvermittlung, sondern auch auf Einstellung und Verhalten auszurichten.

423. **Ausbilder** müssen nicht nur sachkundig, sondern vor allem glaubwürdig sein. Hierzu bedarf es ihres überzeugenden Beispiels. Werte, die in der politischen Bildung gelehrt werden, müssen im Dienst erlebt werden.

Der Ausbilder muß sich in das Lerngeschehen einbeziehen. Er soll sich vorwiegend als Partner verstehen.

424. Die **Ausbildungsgruppe** ist durch unterschiedliche Herkunft, Interessen und Bildungsvoraussetzungen gekennzeichnet. Dies trifft vor allem für Grundwehrdienstleistende und Soldaten der Reserve zu. Eine solche Vielfalt sollte für die Ausbildung nutzbar gemacht werden.

425. Der Ausbildungsstoff soll möglichst an die Erfahrungs- und Erlebniswelt der Ausbildungsgruppe anknüpfen und so deren Interesse wecken.

426. **Ausbildungsverfahren** werden vorrangig von den Ausbildungszielen, den Erfahrungen und Bildungsvoraussetzungen in der Ausbildungsgruppe und der verfügbaren Zeit bestimmt. Gruppenarbeit und Diskussion sind bevorzugt anzuwenden. Sie bieten Gelegenheit, demokratisches Bewußsein und Verhalten zu entwickeln. Problemlösungen sollen nicht angeboten, sondern erarbeitet werden. Dabei kann in Kauf genommen werden, daß Probleme auch offen bleiben.

427. Ausbildungshilfsmittel bieten vielfältige Möglichkeiten der Veranschaulichung. Sie erleichtern das Lernen und können das Interesse am Lerngeschehen aktivieren und wachhalten. Ausbildungshilfsmittel können jedoch den Ausbilder nicht ersetzen. Ihr erfolgreicher Einsatz ist zumeist erst durch die Erläuterung des Ausbilders gewährleistet.

428. **Rahmenbedingungen** beeinflussen die Durchführung und den Erfolg der politischen Bildung. Hierzu gehören vor allem:

- Stellenwert und Bezug der politischen Bildung zu anderen Ausbildungsgebieten und Ausbildungsteilgebieten;
- zeitliche Einordnung in den Dienstplan;
- Zeitansatz;
- Lernklima, das durch Ortswahl, Raumauswahl, Raumgestaltung, Pausenregelung, Umgangston usw. bestimmt wird;
- Größe der Ausbildungsgruppe; sie soll zwanzig bis dreißig Soldaten nicht überschreiten. Am staatsbürgerlichen Unterricht sollen Teileinheiten möglichst geschlossen teilnehmen. Die unmittelbaren Vorgesetzten sind zur Teilnahme und Mitarbeit verpflichtet;
- Sitzordnung; Hufeisen-, Kreis- oder Rechteckform begünstigen das Gespräch.

429. Die bevorzugte Möglichkeit der **Erfolgskontrolle** ist das nach den Kriterien politischer Bildung verlaufende Gespräch im Rahmen der Dienstaufsicht. Dienstaufsicht muß dem offenen Lerngeschehen, das auf Einsicht und Verhalten abzielt, entsprechen. Sie bietet überdies die Möglichkeit, das Vertrauen untereinander zu stärken.

Anhang

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Ausbildungshilfsmittel für die politische Bildung in der Bundeswehr |
| Anlage 2 | Wichtige Erlasse und Fundstellen |
| Anlage 3 | Anschriftenverzeichnis |

Anlage 1

Ausbildungshilfsmittel für die politische Bildung in der Bundeswehr

I. Druckschriften

1. Dienstvorschriften

- ZDv 10/1: "Innere Führung"
- ZDv 14/1: " Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland/Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages/Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages"
- ZDv 14/5: "Soldatengesetz/Soldatenbeteiligungsgesetz"
- ZDv 90/5: "Katalog der Filme, Bildreihen und Tonträger der Bundeswehr"
- ZDv 3/1: "Methodik der Ausbildung"

2. Zeitschriften der Truppeninformation

- Information für die Truppe
- Beihefte zur Information für die Truppe Schriftenreihe Innere Führung")
- EXTRA-Brief zur Truppeninformation
- Truppenpraxis
- Beihefte zur Truppenpraxis
- Wehrausbildung
- Beihefte zur Wehrausbildung
- Truppenzeitschrift "Heer", "Luftwaffe" und "Blaue Jungs"
- Soldat und Technik
- bw aktuell

3. Ausbildungshilfen "Politische Bildung"

- Unterrichtsmappe zur ZDv 12/1 "Politische Bildung in der Bundeswehr", ZInFü
- Ausbildungshilfe Historisch-politische Bildung "Der militärische Eid", ZInFü, 1982
- Historische Beiträge zur Politischen Bildung, MGFA, 1982.
- Ausbildungshilfsmittel "POL&IS" (Politik und internationale Sicherheit); ZInFü 1989.

4. Sonstige Schriften, Publikationen des BMVg

- Hinweise für die Öffentlichkeitsarbeit, BMVg -IPStab-
- Weißbücher der Bundesregierung
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland;

5. Weisungen/Hinweise

- Fernschreiben zur Truppeninformation

- Information für Kommandeure
- G 1-Hinweise

6. Fremdliteratur

- Fachliteratur gemäß Jahresverzeichnis Streitkräfteamt - Abt V/MedZentr der Bw
- Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung
- Wochenzeitung "Das Parlament" mit Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte"
- "Informationen zur Politischen Bildung", Heftreihe der Bundeszentrale für politische Bildung
- Zeitschrift "PZ" der Bundeszentrale für politische Bildung
- AV-Medienkatalog der Bundeszentrale für politische Bildung
- Veröffentlichungen, Dokumentationen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
- Tages-, Wochen- und Fachzeitschriften

II. Audiovisuelle Medien

1. Periodisch erscheinende Filme und Tonträger zur Truppeninformation

- "Info-Die Filmschau der Bundeswehr"
- Für deutsche Soldaten im Ausland:
- "Info-german aktuell"
- "Info-german magazin"
- "Info-german extra"
- "Info-german-tonband"

2. Videoreihen zur politischen Bildung

- "Zeitgeschichte angeleuchtet"
- "Das aktuelle Gespräch"

3. Audiovisuelle Medien gemäß ZDv 90/5

4. Audiovisuelle Medien bei den Film-Bild-Ton-Stellen der WBK, den Landesfilmdiensten und Landesbildstellen

Anlage 2

Wichtige Erlasse und Fundstellen

Ausbildungsplanung

- Lernzielkatalog Innere Führung (LzKatInFü) BMVg -GenInsp - vom 03.10.1988

Herstellung und Nutzung von Medien in den Streitkräften

- BMVg-Fü S I 3-Az32-05-00vom13.08.1990 (VMB11990S.377;VMBl-ErISaE32-05-00)
- BMVg - Fü S I 3 - Az 32-05-00/01-58-10 vom 29.12.1989 (Schnellbrief)

Informationsmaterial Politische Bildung

Beschaffung von Fachliteratur

- BMVg - Fü S VII 2 - Az 52-12-00 - vom 25.03.1970 (VM131 1970 S. 126; VMBl - ErlSa H 52-12-00)

Richtlinien für Truppenbüchereien

- BMVg - Fü S I 5 - Az 52-04-00 - vom 02.10.1969 (VMBl 1969 S. 417; VMBl - ErlSa H 52-04-00)

Jugendoffiziere und Jugendunteroffiziere

- BMVg-IPStab/PR-Az01-61-00-vom01.10.1975(VMB11975 S. 517; VMBl - ErlSa A 01-61-002)

Politische Betätigung von Soldaten

- BMVg - Fü S I 4 - Az 16-02-06 - vom 18.11.1980 (VMBl 1980 S. 533; VMBl -ErlSa C 16-02-06)

Staatsbürgerlicher Unterricht

- Richtlinien für die Verwendung der Haushaltsmittel für den staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht
BMVg - Fü S I 5 - Az 27-40-05 - vom 19.08.1971 (VMB1 1971 S. 344; VMBl - ErlSa D 27-40-053)
- Information für Kommandeure Nr 2/1984 "Soldat und sicherheitspolitische Diskussion"
BMVg - GenInsp -vom 23.03.1984

Seminare zur politischen Weiterbildung

- BMVg - Fü S I 4 - Az 35-20-00 - vom 21.05.1990 (VMB1 1990 S. 308; VMBl - ErlSa F 35-20-001)
- Richtlinien über die Verwendung der Haushaltsmittel für den staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht
BMVg - Fü S I 5 - Az 27-40-05 vom 19.08.1971 (VMBl 1971 S. 344;

VMBI - ErlSa D 27-40-053)

Staatsbürgerliche Weiterbildung

- "Teilnahme von Soldaten an Lehrgängen und Tagungen von Bildungsstätten und Organisationen außerhalb der Bundeswehr im Interesse der politischen Bildung oder der Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen"
BMVg Fü S I 5 - Az 35-20-00 - vom 09.10.1976 (VMBI 1976 S. 358; VMB1 - ErlSa F 35-20-00)
- Sonderurlaub der Soldaten für gewerkschaftliche, fachliche, staatspolitische und kirchliche Zwecke
Ausführungsbestimmungen Nr 74, 77-79 zu § 9
Soldatenurlaubsverordnung (ZDv 14/5 F 511)

Truppeninformation

- Rahmenkonzeption Truppeninformation im Frieden
BMVg - Fü S I 3 - Az 35-20-03 - vom 29.01.1988 (VMBI 1988 S. 46; VMBI - ErlSa F 35-20-03)
- Konzeption Zeitschriften der Truppeninformation
BMVg - Fü S I 3 - Az 35-20-03 - vom 04.02.1988 (VMBI 1988 S. 47; VMBI - ErlSa F 35-20-032)
- Konzeption der audiovisuellen Medien der Truppeninformation
BMVg - Fü S I 3 - Az 35-20-03 vom 20.02.1989 (VMB1 1989 S. 35; VMBI - ErlSa F 35-20-033)
- Bewirtschaftung der Zeitschriften/Materialien der Truppeninformation und des Informations-, Lehr- und Unterrichtsmaterials für den staatsbürgerlichen Unterricht
BMVg - Fü S I 3 - Az 35-20-03 vom 05.06.1990 (VMB1 1990 S. 271; VMBI - ErlSa F 35-20-034)

Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen

- BMVg - Fü S I 4 - Az 16-02-06 - vom 25.06.1990 (VMBI 1990 S. 369; VMBI - ErlSa C 16-02-061)
- BMVg - Fü S II 5 - Az 02-27-00 - vom 14.09.1990 (VMB1 1990 S. 371; VMBI - ErlSa A 02-27-00)

Unterrichtsfahrten

- BMVg - Fü S I 5 - Az 27-40-05 - vom 19.08.1971 (VMB1 1971 S. 344; VMBI - ErlSa D 27-40-053)

Vortragswesen in der Bundeswehr

- Honorare
BMVg - VR I 3 - Az 19-02-20/01 - vom 10.06.1983 (VMB1 1983 S. 156; VMB1 - ErlSa C 19-02-20/01)
BMVg - VR I 3 - Az 19-02-20/02 - vom 27.06.1984 (VMB1 1984 S. 105; VMBI - ErlSa C 19-02-20/02)

Zeitungen/Zeitschriften

- "Richtlinien für die Verwendung der Haushaltsmittel für den staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht"
BMVg - Fü S I 5 - Az 27-40-05 - vom 19.08.1971 (VMB1 1971 S. 344;
VMBl - ErlSa D 27-40-053)

Anlage 3

Anschriftenverzeichnis

I. Öffentliche Träger und Förderer politischer Bildung

1. Bund

Bundeszentrale für Politische Bildung
Berliner Freiheit 7
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 5151

2. Länder

Landeszentralen für politische Bildung

Berlin

Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin
Hauptstraße 98/99
1000 Berlin 62
Telefon (0 30) 7 83 39 90

Baden-Württemberg

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg
Staffenbergstraße 38
7000 Stuttgart 1
Telefon (07 11) 2 15 30

Freistaat Bayern

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Brienner Straße 41
8000 München 2
Telefon (0 89) 2 16 50

Brandenburg

Landeszentrale für politische Bildung
Brandenburg
Am Lehnitzsee
0-1501 Neufahrland
Telefon (0 30) 8 16 94-2 24/2 56/3 64

Bremen

Landeszentrale für politische Bildung Bremen
Osterdeich 6
2800 Bremen 1
Telefon (04 21) 3 6129 22-23

Hamburg

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Große Bleichen 23

2000 Hamburg 36

Telefon (0 40) 36 81-2142/43

Hessen

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Rheinbahnstraße 2

6200 Wiesbaden 1

Telefon (06 11) 36 80

Mecklenburg-Vorpommern

Landeszentrale für politische Bildung des Landes

Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 2-4 0-2750 Schwerin Telefon (00 37 84) 57 19-0

Niedersachsen

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung

Hohenzollernstraße 46

3000 Hannover I

Telefon (0 5 11) 3 9 0 10

Nordrhein-Westfalen

Landeszentrale für politische Bildung

Nordrhein-Westfalen

Neanderstraße 6

4000 Düsseldorf

Telefon (02 11) 6 79 77-0

Rheinland-Pfalz

Landeszentrale für politische Bildung

Rheinland-Pfalz

Am Kronenberger Hof 6

6500 Mainz 1

Telefon (0 6131) 16 29 70-79

Saarland

Landeszentrale für politische Bildung

Saarland

Beethovenstraße 26

6602 Dudweiler

Telefon (0 68 97) 79 08-0

Freistaat Sachsen

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

Wigardstraße 17
0-8060 Dresden
Telefon (00 37 51) 59 90-2 29/2 20

Sachsen-Anhalt

Landeszentrale für politische Bildung
das Landes Sachsen-Anhalt
Klewitzstraße 4
0-3014 Magdeburg
Telefon (00 37 91) 4 24 03/34 42 31-33

Schleswig-Holstein

Landeszentrale für politische Bildung
Schleswig-Holstein
Düvelsbecker Weg 12
2300 Kiel
Telefon (04 31) 3 07 74-3 07 7 9

Thüringen

Landeszentrale für politische Bildung
des Landes Thüringen
Am Steinplatz
0-5025 Erfurt
Telefon (00 37 61) 57 95 51

II. Freie Träger und Förderer politischer Bildung

Arbeitskreis Deutscher Bildungsstätten e.V.
(Dachorganisation unabhängiger Institutionen
für Politische Bildung und Jugendarbeit)
Am Neutor 2-2a
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 69 66 62-63

Vereinigung ehemaliger Mitglieder
des Deutschen Bundestages und
des Europäischen Parlaments e.V.
Coburgerstraße 23
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 0155

III. Dokumentationszentren und Bibliotheken

Dokumentations- und Fachinformationszentrum
der Bundeswehr
Friedrich-Ebert-Allee 34
5300 Bonn 1
Telefon (0228) 233091 BwKz 3422

Universitätsbibliothek
der Universität
der Bundeswehr
Hamburg/Wehrbereichs-
bibliothek I
Postfach 70 08 22
Holstenhofweg 85
2000 Hamburg 70
Telefon (0 40) 65 4123 53

Zentralbibliothek
der Bundeswehr/
Wehrbereichsbibliothek III
Uerdinger Straße 50
4000 Düsseldorf
Tel. (02 11) 6 19-26 55

Universitätsbibliothek
der Universität
der Bundeswehr
München/Wehrbereichs-
bibliothek VI
Werner-Heisenberg-Weg 39
8014 Neubiberg
Telefon (0 89) 60 04-33 10

Militärbibliothek Dresden
Olbrichtplatz 3
0-8060 Dresden
Telefon (00 37 51) 97 22-33 50

IV. Filmdienste und –bildstellen

Baden-Württemberg

Landesfilmdienst Baden-Württemberg
Wolframstraße 20
7000 Stuttgart 1
Telefon (07 11) 25 10 12

Landesbildstelle Baden
Rastatter Straße 25
7500 Karlsruhe 51
Telefon (0721) 349 71

Landesbildstelle Württemberg
Rothenbergstraße 111
7000 Stuttgart 1
Telefon (07 11) 28 32 04

Bayern

Landesfilmdienst Bayern
Dietlindenstraße 18

8000 München 40
Telefon (0 89) 34 70 65

Landesfilmdienste Bayern (Außenstellen)

1. Filmothek **Augsburg**
Prinzregentenplatz 4
8900 Augsburg
Telefon (08 21) 5107 15

2. Filmothek **Nürnberg**
Fürther Straße 80 a
8500 Nürnberg
Telefon (09 11) 26 2 6 05

3. Filmothek **Würzburg**
Kardinal-Döpfner-Platz 5
8700 Würzburg
Telefon (09 31) 5 4141

Staatliche Landesbildstelle Nordbayern

Josephsplatz 8
8580 Bayreuth
Telefon (09 21) 6 50 51-52

Staatliche Landesbildstelle Südbayern

Prinzregentenplatz 12
8000 München 80
Telefon (0 89) 47 20 55

Bremen

Landesbildstelle Bremen
Uhlandstraße 53
2800 Bremen 1
Telefon (04 21) 4 96 3178

Hamburg

Staatliche Landesbildstelle
Hamburg
Kieler Straße 171
2000 Hamburg 54
Telefon (0 40) 5 49 91

Hessen

Landesfilmdienst Hessen
Kennedyallee 105 a
6000 Frankfurt/M. 7 0
Telefon (06 11) 63 80 25

Landesfilmdienst Hessen
(Außenstelle)
Filmothek Kassel
Wilhelmshöher Allee 19
Hermann-Schafft-Haus
3500 Kassel
Telefon (05 61) 137 10

Staatliche Landesbildstelle
Hessen

Gutleuthstraße 8-12
6000 Frankfurt/M.
Telefon (06 11) 2 56 81

Niedersachsen

Landesfilmdienst
Niedersachsen
Podbielskistraße 30
3000 Hannover 1
Telefon (05 11) 62 5135

Landesbildstelle
Niedersachsen
Stiftstraße 13
3000 Hannover 1
Telefon (05 11) 10 81

Nordrhein-Westfalen

Landesfilmdienst
Nordrhein-Westfalen
Schirmerstraße 80
4000 Düsseldorf 1
Telefon (02 11) 36 05 56-7

Landesfilmdienst
Nordrhein-Westfalen
(Außenstelle)
Zweigfilmothek
Rheinallee 59
5300 Bonn-Bad Godesberg
Telefon (02 28) 35 50 03

Landesbildstelle
Rheinland
Prinz-Georg-Straße 80
4000 Düsseldorf 10
Telefon (02 11) 48 44 74

Landesbildstelle
Westfalen-Lippe
Warendorfer Straße 24
4400 Münster
Telefon (02 51) 5 9139 01

Rheinland-Pfalz

Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz
Postfach 30 04
6500 Mainz 1
Telefon (0631) 2 9933
Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz
(Außenstellen)

1. Telegrafienstraße 2
Postfach 3 42
6730 Neustadt 1
Telefon (0 63 21) 8 46 72

2. Zurmaienstraße 114
Postfach 2 5 86
5500 Trier 1
Telefon (06 51) 7 26 85

3. Unterm Stern 6
Postfach 24 63
5400 Koblenz
Telefon (02 61) 3 62 43

Landesbildstelle Rheinland-Pfalz
Hofstraße 257
5400 Koblenz-Ehrenbreitstein
Telefon (02 61) 7 20 22

Saarland

Landesfilmdienst Saarland
Haus des Sports
Saaruferstraße 16
6600 Saarbrücken 1
Telefon (06 81) 5 35 46

Schleswig-Holstein

Landesfilmdienst
Schleswig-Holstein
Hollesenstraße 14
2370 Rendsburg
Telefon (0 43 31) 7 63 88

Landesbildstelle
Schleswig-Holstein
Schloß
2300 Kiel
Telefon (04 31) 9 40 55-59

Berlin

Landesfilmdienst Berlin
Bismarckstraße 80
1000 Berlin 12
Telefon (0 3 0) 3 180 55-6

Landesbildstelle Berlin
Zentrum für audio-visuelle
Medien
Wikingerufer 7
1000 Berlin 21
Telefon (0 30) 39 09 21

V. Sonstige Anschriften

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
Postfach
Welckerstraße 11
5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 208-0

Bundesministerium der Verteidigung
- IPStab -
Postfach 13 28
5300 Bonn 1
Telefon (0228)12-1 BwKz 341 und 962

Streitkräfteamt - Abteilung V
Medienzentrale der Bundeswehr
Provinzialstraße 21
5300 Bonn 1

Telefon (0228)253061 BwKz 3421

Zentrum Innere Führung

Postfach 74 3 0

5400 Koblenz

Telefon (0261)780-1 BwKz 4422

Vorwort
zur
"Weisung zur Durchführung der politischen Bildung
in den Streitkräften ab 1. Januar 1996"

Die Bundeswehr hat - zusammen mit unseren Verbündeten - über vier Jahrzehnte Freiheit und Frieden für unser Land gesichert. Sie hat dazu beigetragen, daß Deutschland vereinigt und die Teilung Europas aufgehoben ist. Seither hat sie in einer großen Gemeinschaftsleistung ihre Umgliederung und Reduzierung vollzogen und ihre Verbände und Dienststellen in Berlin und den neuen Bundesländern aufgebaut. Die Armee der Einheit ist Schrittmacher der inneren Einheit. Zugleich ist die Bundeswehr Modell für die Streitkräfte reform in den jungen Demokratien im Osten.

Bei alledem hat sich das Konzept der Inneren Führung mit seinem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform vielfach bewährt. Politische Bildung ist und bleibt eine Kernaufgabe von Führung, Ausbildung und Erziehung in unserer Armee in der Demokratie. Heute steht sie vor zusätzlichen Herausforderungen.

Die internationale Lage hat sich grundlegend geändert, zugleich ist die Verantwortung des vereinten Deutschlands gewachsen. Die deutschen Streitkräfte müssen zusammen mit ihren Bündnispartnern zur Landesverteidigung befähigt sein und schließlich für die Völkergemeinschaft zur Verfügung stehen, wenn deutsche Hilfe erforderlich ist.

Der Auftrag der Bundeswehr erfordert bei den Soldaten ein ausgeprägtes Bewußtsein für die politische Dimension militärischen Urteilens und Handelns. Politische -und militärische Verantwortung verlangen, den Soldaten auch geistig auf die künftigen Aufgaben vorzubereiten. Er muß diese Aufgaben professionell beherrschen, aber sie zugleich in den politischen Zusammenhang einordnen können. Jeder Soldat muß wissen und verstehen, wofür -er ausgebildet und gegebenenfalls eingesetzt wird. Er soll überzeugt sein, daß sein Auftrag politisch notwendig, militärisch sinnvoll und moralisch begründet ist. Das Rüstzeug wird im staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht vermittelt.

Zur Verantwortung des militärischen Vorgesetzten in der Bundeswehr

gehört deshalb die Sorge um die politische Bildung seiner Soldaten. Mit dieser "Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in den Streitkräften" verbinde ich die Erwartung, daß der gesetzliche Anspruch des Soldaten auf staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht auf allen Ebenen erfaßt und die fordernde militärische Ausbildung von einer überzeugenden politischen Bildung ergänzt wird.

Weisung
zur Durchführung der politischen Bildung
in den Streitkräften
ab 1. Januar 1996

Soldatengesetz

§ 33 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

- 1) *Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.*
- 2) *Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten.*

**Hiermit setze ich die Weisung zur
Durchführung der politischen Bildung
in den Streitkräften
ab 01. Januar 1996
in Kraft**

Bonn, 12. Juli 1995

Zweck der Weisung

Die Einsicht des Soldaten in Sinn und Notwendigkeit seines Dienstes ist eine ebenso wichtige Voraussetzung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte wie es seine militärischen Fähigkeiten und Kenntnisse sind. Bildung und Erziehung sind wesentliche Bestandteile der Ausbildung und Dienstgestaltung.

Die Werte, für deren Erhalt wir dienen, vorzuleben und zu vermitteln und die Urteils- und Handlungsfähigkeit des einzelnen im Hinblick auf unseren Auftrag zu fordern, ist Zweck der politischen Bildung.

Eine Lagefeststellung zur Praxis der politischen Bildung in den Streitkräften, die im vergangenen Jahr durch die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte und die Inspektion des Sanitätswesens durchgeführt wurde, hat ergeben, daß in einem Teil der Verbände und Einheiten mit vorbildlichem persönlichen Einsatz politische Bildungsarbeit geleistet wird. Die Lagefeststellung hat aber auch ergeben, daß in weiten Bereichen der Streitkräfte die politische Bildung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht verbesserungsbedürftig ist. Schwachpunkte sind insbesondere das teilweise erhebliche Unterschreiten der Zeitvorgaben der ZDv 12/1, unattraktive Unterrichte, fehlende Unterstützung der Ausbilder und unzureichende Dienstaufsicht. Insgesamt ist der Stellenwert der politischen Bildung im Bewußtsein vieler Vorgesetzter eher gering, da die Bedeutung für Einsatzbereitschaft und Auftragserfüllung nicht gesehen wird.

Diese Mängel, aber auch die Veränderungen der sicherheitspolitischen Lage und der zukünftigen Rahmenbedingungen des Dienstes veranlassen mich im Einvernehmen mit den Inspektoren, die Durchführung der

politischen Bildung in der Truppe ab 01. Januar 1996 neu zu regeln und den Schwerpunkt auf die politische Bildung der Vorgesetzten zu verlagern.

Die folgende Weisung richtet sich im Teil I an alle Einheiten und Dienststellen der Streitkräfte.

Der Teil II enthält Hinweise und Aufträge für die Führungsstäbe und diejenigen Dienststellen, die Umsetzung dieser Weisung vorbereiten und unterstützen müssen.

1. Auftrag

Politische Bildung muß sich an folgenden Grundüberlegungen orientieren:

1.1 Bedeutung der geistigen Auseinandersetzung und des Gespräches

Politische Bildung steht in enger Wechselbeziehung zu Menschenführung und Dienstgestaltung.

Der Soldat, der seinen Dienst als sinnvoll und fordernd erlebt, als Mensch geachtet und in seinen Rechten respektiert wird sowie an der Gestaltung des Dienstes mitwirken kann, wird aus dieser Praxis mehr an politischer Bildung gewinnen, als es durch Unterrichtung allein möglich wäre.

Politische Bildung in Unterrichts- und Seminarveranstaltungen ist jedoch wichtig, um grundlegende Kenntnisse über politische Zusammenhänge und Probleme, Entscheidungsträger und -verfahren zu vermitteln. Darüber hinaus liegt ihr Wert in der geistigen Auseinandersetzung mit den Anforderungen des militärischen Dienstes und damit im Zwang über den gemeinsamen Auftrag und die Auftragserfüllung miteinander zu sprechen.

1.2 Orientierung am Auftrag der Streitkräfte

Durch das erweiterte Aufgabenspektrum der Bundeswehr ergeben sich neue Herausforderungen auch für die politische Bildung. War in der Vergangenheit die Vorbereitung der Verteidigung des eigenen Landes und des Bündnisgebietes gegen einen Angreifer ein Auftrag dessen Sinnhaftigkeit für die meisten Soldaten unmittelbar verständlich war, so ergibt sich dieser Sinn für einen Einsatz zugunsten von Recht, Freiheit und Frieden außerhalb des Bündnisgebietes für viele Soldaten nicht mit gleicher Selbstverständlichkeit.

1.3 Einbeziehung der Vorgesetzten

Der Anspruch auf staatsbürgerliche Unterrichtung und damit die Verpflichtung zur politischen Bildung ist nicht allein auf Grundwehrdienstleistende zu beziehen.

Für Offiziere und Unteroffiziere aller Truppenteile und Dienststellen muß die Beschäftigung mit Themen der politischen Bildung ebenso selbstverständlich werden wie die sichere Beherrschung der militärischen Aufgaben und die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

2. Durchführung

2.1 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben

2.1.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Vorgaben gelten ab 01. Januar 1996 für alle Teilstreitkräfte und Dienstbereiche der Streitkräfte. Auch die Zeiträume eines längeren Einsatzes, z.B. in See oder im Rahmen eines VN-Mandates, sind nicht von der Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung ausgenommen. Die nachfolgenden zeitlichen Vorgaben sind Anhalte, von denen jederzeit nach oben, nach unten jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Hierüber entscheiden die Disziplinarvorgesetzten nach sorgfältiger Abwägung.

2.1.2 Vorgaben für die allgemeine Grundausbildung

Während der dreimonatigen allgemeinen Grundausbildung sind in der politischen Bildung folgende Themen zu behandeln:

- "Dienen - wofür?"
- "Verfassungsrechtliche Stellung der Bundeswehr"
- "Auftrag und Aufgaben für die Bundeswehr"
- "Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen"
- "Eid und Feierliches Gelöbnis"

Zur Behandlung dieser Themen sind in der Regel 12 Ausbildungsstunden erforderlich.

Während der zweimonatigen allgemeinen Grundausbildung der Luftwaffe sind die Themen "Dienen – wofür", "Eid und Feierliches Gelöbnis"- sowie -" Verfassungsrechtliche Stellung der Bundeswehr" zu behandeln. Die beiden anderen Themen sind in den folgenden Wochen nachzuholen.

Als Grundlage der Unterrichtung ist die Unterrichtsmappe zur ZDv 12/1 "Politische Bildung in der Bundeswehr", Teil I und II heranzuziehen.

Außerhalb des o.a. Zeitansatzes ist situations- und bedarfsgerecht aktuelle Information durchzuführen.

2.1.3 Vorgaben für die Zeit nach der allgemeinen Grundausbildung

Für Grundwehrdienstleistende (W 10) werden als Anhalt 16 Ausbildungsstunden vorgegeben, die verteilt in mehreren Blöcken vorzugsweise als Seminar, Studienfahrt oder staatsbürgerlicher Informationstag durchzuführen sind.

Bei einer Zusammenfassung in wenigen großen Blöcken sind diese mit Schwerpunkt in den ersten Monaten nach der allgemeinen Grundausbildung einzuplanen. der Luftwaffe sind die Themen die wegen der kürzeren allgemeinen Grundausbildung nicht durchgeführt werden konnten, zusätzlich zu behandeln.

Für Soldaten im freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erhöht sich die Teilnahme an Maßnahmen der politischen Bildung entsprechend der Dauer ihrer Dienstzeit.

Aktuelle Information ist Lage- und bedarfsgerecht durchzuführen und rechnet nicht auf den Zeitanatz an.

Auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen außerhalb der Streitkräfte wird, ausdrücklich hingewiesen. Diese Zusammenarbeit entbindet den verantwortlichen Vorgesetzten jedoch nicht von seiner Pflicht zur persönlichen Leitung.

2.1.4 Vorgaben für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Neben der politischen Bildung, die Zeit- und Berufssoldaten in Laufbahn- und Verwendungslehrgängen erfahren, sind durch die Truppe/Dienststellen Maßnahmen der politischen Bildung durchzuführen.

Hierfür ist als Anhalt ein Zeitanatz von 3 Tagen/Jahr neben der aktuellen Information vorzusehen.

2.1.5 Aktuelle Information

Für die aktuelle Information werden keine zentralen Vorgaben festgelegt. Sie erfolgt zusätzlich zu den anderen Maßnahmen der politischen Bildung und wird durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten bzw. auf Vorschlag der Vertrauensperson angesetzt. Wenn möglich ist die Bundeswehr-Filmschau als Aufhänger zu nutzen.

2.1.6 Aufhebung

Das Kapitel 4 III. der ZDv 12/1 "Politische Bildung in der Bundeswehr" ist ab 01. Januar 1996 außer Kraft gesetzt und durch diese Weisung ersetzt. Die ZDv 12/1 wird nach Vorliegen erster Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Weisung geändert werden.

2.2 Intensivierung der Dienstaufsicht

Den Stellenwert der politischen Bildung zu verbessern heißt auch, ihr einen höheren Stellenwert in der Dienstaufsicht einzuräumen.

Das Intensivieren der Dienstaufsicht ist Aufgabe der Vorgesetzten und muß angepaßt an die Rahmenbedingungen der jeweiligen Teilstreitkraft erfolgen. Dienstaufsicht hat in erster Linie durch persönliche Anwesenheit zu erfolgen.

Ziel der Dienstaufsicht muß es sein, die Didaktik/Methodik der politischen Bildung zu verbessern. Insbesondere gilt es, den Frontalunterricht durch solche Unterrichtsformen zu ersetzen, die die Soldaten zur Beteiligung anregen.

Die Befähigung zur qualifizierten Durchführung politischer Bildung ist eine Schlüsselqualifikation des militärischen Vorgesetzten. Das Bemühen, sich auf dem Gebiet der politischen Bildung weiterzubilden, muß daher von allen Vorgesetzten erwartet werden; es ist Ausdruck eines angemessenen Rollenverständnisses. Höhere Vorgesetzte sind aufgefordert, ihren Untergebenen Weiterbildungsmöglichkeiten einzuräumen und deren Wahrnehmung zu überprüfen.

3. Zentrale Unterstützung

Da Maßnahmen der politischen Bildung einen erheblichen Vorbereitungsaufwand benötigen, werden zur Unterstützung der die Ausbildung durchführenden Vorgesetzten vorstrukturierte Unterrichts-/Veranstaltungsmodelle durch das Zentrum Innere Führung bereitgestellt. Die im Lauf der Zeit wachsende Anzahl dieser Modelle erlaubt es den Vorgesetzten, vor allem bei den unmittelbar Auftrag der Streitkräfte und Dienst des Soldaten betreffenden Themen, unterschiedlichen Themenwünschen der Soldaten leichter zu entsprechen.

Damit die Vorgesetzten auf aktuelle verteidigungs- und sicherheitspolitische Themen eingehen können, ist darüber hinaus beabsichtigt regelmäßig in der Zeitschrift Truppenpraxis ein Thema nicht nur inhaltlich darzustellen, sondern es so aufzubereiten, daß es unmittelbar

im Unterricht verwertet werden kann.

Auf die Aufgabe der Wehrbereichskommandos, Kontakte zu zivilen Institutionen der politischen Bildung herzustellen und bei der Vermittlung von Dozenten die Truppe zu unterstützen, wird hingewiesen.

Teil II

1. Lehrgangsgebundene Ausbildung der Vorgesetzten

1.1. Allgemeines

Eine qualifizierte Ausbildung der Vorgesetzten ist Voraussetzung für ihre Fähigkeit

- Einsicht in den Zusammenhang von Einsatzbereitschaft und politische Bildung zu gewinnen,
- Maßnahmen der politischen Bildung selbst durchzuführen,
- helfende Dienstaufsicht auszuüben.

Neben Kompetenz in bezug auf Inhalt und Methoden ist hierzu ein besonderes didaktisches Verständnis zu vermitteln. Politische Bildung erfordert Offenheit, Toleranz und das Zulassen von Meinungspluralität. Der Vorgesetzte ist daher so auszubilden, daß er sich in der politischen Bildung nicht nur als Wissensvermittler, sondern vor allem als Moderator sieht, der Lernvoraussetzungen anbietet, Lernhilfen gibt und Lernanreize schafft. Er muß lernen zu akzeptieren, daß es bei der politischen Bildung - anders als in anderen Ausbildungsgebieten - nur selten möglich ist, Ansichten und Wertungen nach den Dimensionen falsch/richtig einzustufen oder mit seiner Auffassung die Ansichten anderer zu dominieren.

1.2 Maßnahmen

1.2.1 Die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte beauftragen die für die Ausbildung verantwortlichen Ämter unverzüglich die Ausbildungsabschnitte politische Bildung in der Regelausbildung der Offiziere und Unteroffiziere inhaltlich zu überprüfen und bis Ende 1995 eine Bewertung vorzulegen, inwieweit die vorgenannten Zielsetzungen erreicht werden und wo Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden.

1.2.2 Darüber hinaus ist auch die Fortbildung der nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten in allen weiteren Laufbahn- und Verwendungslehrgängen an den Truppschulen bzw. der Führungsakademie der Bundeswehr sicherzustellen. Hierzu erfolgt eine Überprüfung der Lehrpläne im obengenannten Rahmen. Vorschläge für

eine ggf. notwendige Erweiterung sind ebenfalls bis Ende 1995 vorzulegen.

1.2.3 Das Ausbildungspersonal der Schulen, das über Methodik/Didaktik der politischen Bildung unterrichtet bzw. politischen Bildung durchführt, nimmt künftig frühzeitig nach Antritt der Verwendung an dem Weiterbildungslehrgang „Praxis der politischen Bildung“ am Zentrum Innere Führung teil. Hierzu erlassen die Ämter der Teilstreitkräfte im Auftrag der Führungsstäbe bis Oktober - 1995 eine entsprechende Weisung.

1.2.4 Das Zentrum Innere Führung wird angewiesen, sich auf die fachliche Beratung des Ausbildungspersonals der Schulen einzustellen. Über den Umfang der Beratung und die dadurch gebundenen Ressourcen ist Mitte 1996 zu berichten.

2. Umsetzung

2.1 Zentrale Unterstützung

Zur zentralen Unterstützung der politischen Bildung stellt Zentrum Innere Führung pro Jahr mindestens ein didaktisch aufbereitetes Planspiel/Unterrichtsthema für ein Tagesseminar bereit. Darüber hinaus wird die Unterrichtsmappe zur ZDv 12/1 fortlaufend um weitere Themen ergänzt.

Der Führungsstab der Streitkräfte wird angewiesen, so zeitgerecht ein Konzept für die Ergänzung der Zeitschrift Truppenpraxis um didaktisch/methodische Anregungen zur Unterrichtsgestaltung zu entwickeln, daß mit der Umsetzung 1996 begonnen werden kann.

2.2 Dienstaufsicht

Die Inspektoren leiten Maßnahmen zu einer Intensivierung der Dienstaufsicht ein, die den Verhältnissen des Verantwortungsbereichs angepaßt die Verbesserung der Praxis der politischen Bildung sicherstellen. Neben anderen Maßnahmen ist auch die Kontrolle einer angemessenen Nutzung von Haushaltsmitteln für politische Bildung zweckmäßig.

Der Beauftragte für Erziehung und Ausbildung beim Generalinspekteur wird angewiesen, über seine Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Dienstaufsicht im Bereich der politischen Bildung nach Abschluß des Jahres 1996 zu berichten,

2.3 Schlußbemerkungen

Soweit in dieser Weisung keine anderen Termine gesetzt sind, ist die Umsetzung bis zum 01. Januar 1996 sicherzustellen; die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte/InSan bereiten entsprechende Weisungen vor.

Die ZDv 12/1 "Politische Bildung in der Bundeswehr" wird entsprechend dieser Weisung 1996 überarbeitet.

Die Inspektoren werden gebeten, ihre Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Weisung bis Mitte 1997 dem Bundesminister der Verteidigung zu berichten.